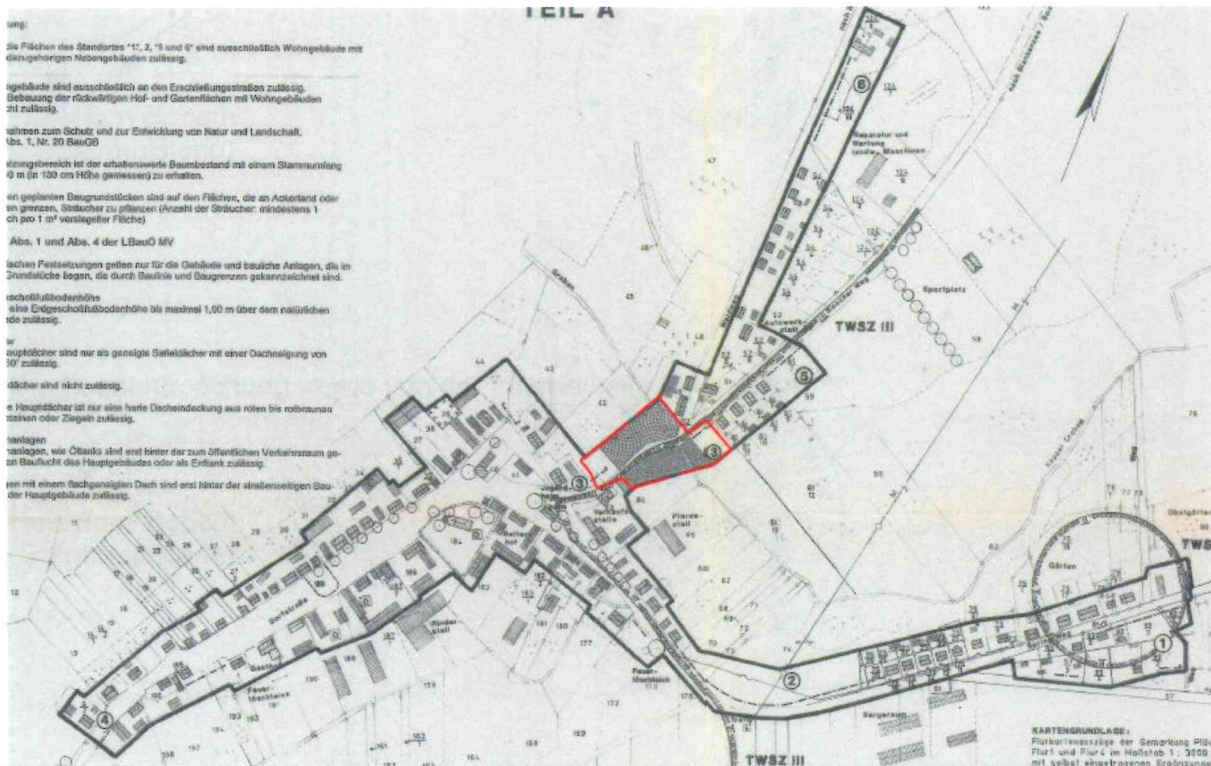


Bekanntmachung der Gemeinde Plöwen

1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Plöwen

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Plöwen wurde am 08.04.2026 durch die Gemeindevertretung Plöwen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist im folgenden Kartenausschnitt rot dargestellt:



Die beschlossene 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Plöwen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des 19.05.2026 in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Plöwen von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin wird die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Plöwen gemäß § 6a Abs. 2 BauGB unter www.amt-loecknitz-penkun.de dauerhaft in das Internet eingestellt sowie über das zentrale Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 abs. 1 BauGB).

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Plöwen, den 27.04.2026


Heidelore Hoborn
(Bürgermeisterin)

